

# Satzung des



Verein für die Förderung rund ums Medium Wasser

in der Fassung vom 08.03.2022.2022

(im weiteren Verein)

## § 1 - Name und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

**AQUA 6.0** Accelerator Cluster

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Vereinszweck ist die Förderung rund um das Medium Wasser (.B. Wasser- und Rohstoff-, Kreislauf- und Entsorgung-, Digitalwirtschaft) in Deutschland und Europa und die auf diesen Gebieten tätigen Personen, Gewerbetreibenden, Unternehmen, Banken, Beteiligungsgeber und Fachleuten zusammenzuführen. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Arbeit der gemeinnützigen HighShip Material Science Research Foundation Hamburg.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

a) Vertretung gemeinsamer technischer, rechtlicher, wissenschaftlicher und sonstiger Belange der Kreislauf-, Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft.

b) Beobachtung und Förderung rund um das Wasser in allgemeiner, wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht

c) Förderung durch Beratung und Betreuung von Gründungsvorhaben, Unternehmen, Gewerbetreibenden; die Akquise öffentlicher und privater Investoren sowie den Aufbau und Pflege von Investorenfonds.

- d) Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland unter Beachtung von § 51 Abs. 2 Abgabenordnung
  - e) Förderung der Forschung und Bekanntmachung von Forschungsergebnissen
  - f) Informations- sowie Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
  - g) Der Verein fördert und betreibt Veranstaltungs- und Netzwerkprojekte ebenso wie Publikationen. Er stellt Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Aufbau und Pflege professioneller Netzwerke
- (3) Der Verein ist berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein kann keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben

Mittel und Ressourcen, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden, sollen gewonnen werden aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Sponsoring und sonstigen Drittmitteln sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder und ihrer Mitarbeiter.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Gesellschaft sowie jeder andere eingetragene Verein werden. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen und Vereinigungen besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann assoziierte Mitgliedschaften vergeben und ihre Ausgestaltung festlegen. Assoziierten Mitgliedern stehen kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragsstellung zu, und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Abbuchung des Beitrags verhindert oder rückgängig gemacht wird und das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht spätestens zwei Monate nach Zugang der Mahnung zahlt. In dieser Mahnung muss die Streichung angedroht werden. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Zuständig ist die nächste satzungsmäßige Mitgliederversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand einzuhalten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden für das Geschäftsjahr Förderbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die internen Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2) Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur handeln sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) § 28 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Vertretung**

(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB). Alle drei sind zur Einzelvertretung ermächtigt.

(2) Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur handeln sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) § 28 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Vermögensverwaltung, Erstellung des Jahresberichts;

(c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll auch dem Kuratorium oder dem Beirat der HighShip Material Science Research Foundation angehören. Angestrebt ist der Vorsitzende des Vorstandes oder der erste stellvertretende Vorstand.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts obliegen jedem Mitglied grundsätzlich persönlich. Jedes Mitglied kann sich aber in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmrechtsausübung durch schriftliche Vollmacht von einer betrieblich zum Mitglied zugehörigen Person oder einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen. Sonstige Dritte können nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder beigezogen werden.

(2) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen finden statt, wenn sie von mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.

(4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (b) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (e) Entscheidung über die Berufung gegen einen vom Vorstand erlassenen Ausschließungsbeschluss oder abgelehnten Aufnahmeantrag;
- (f) Wahlen von Vorstand und Rechnungsprüfern.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll in Textform vorrangig an die zuletzt bekanntgegebene Email-Adresse, in Ermangelung einer solchen an die zuletzt bekanntgegebene Postanschrift, erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Versammlung sollen mindestens 14 Tage liegen.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

(4) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(5) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich oder in der Versammlung mündlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die angekündigte Tagesordnung festzustellen. Über die Anträge auf Erweiterung beschließt die Versammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Abwesenheit von  
(a) dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;

(b) dem Schatzmeister;

(c) einer von der Versammlung bestimmten Person.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(8) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(9) Die Versammlung ist nicht öffentlich.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß geladen wurde.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; es ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

## **§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Für ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend. Ein vor Ablauf der regulären Amtszeit ausgeschiedener Rechnungsprüfer durch Beschluss des Vorstands durch eine andere Person ersetzt wird.

(3) Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der gemeinnützigen HighShip Material Science Research Foundation, Hamburg, Sollte die gemeinnützigen HighShip Material Science Research Foundation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Klaus Tschira Stiftung gGmbH, Heidelberg.

### **§ 17 Genderhinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.